

**1. haushaltsrechtliche Ergänzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2025**

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 47 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung für das Land
Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Mit der 1. Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 07.05.2025, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, wird für folgende Investitionsmaßnahmen die Voraussetzungen nach § 17a Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) anerkannt und somit die Zustimmung zur Durchführung folgender Maßnahmen erteilt:

- 281002025001 Zuschuss Kulturvereine - Kirchengemeinde St. Petri-Kirche	37.770 €
- 541002025004 Umbau Bahnhofstraße	360.000 €
- 126002015003 Anschaffungen FW (Wärmebildkamera)	20.000 €
- 541002024005 SW-Hausanschluss Theaterfläche - Am Speicher	38.000 €

Folglich wird der Gesamtbetrag für das Haushaltsjahr 2025 der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 14.275.160 €, gem. § 52 Abs. 2 der KV M-V, **abweichend in Höhe von 11.120.960 € genehmigt.**

Die weiteren vorhergehenden rechtsaufsichtlichen Entscheidungen, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, vom 27.02.2025 bleiben fortbestehen.

Gemäß der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 27.02.2025 wurden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nicht anerkannt. Somit wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2025 für nachfolgend aufgeführte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zurückgestellt:

- 114022026001 Ankauf Grundstück Wolgasterfähre	250.000 €
- 114022023002 Ankauf div. Grundstücke	50.000 €
- 126002015003 Anschaffungen FW (weiteres Sprungpolster)	15.000 €

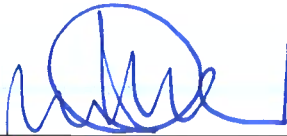
Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

Indessen wird folgender Betrag für den Investitionskredit nicht berücksichtigt:

- Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionskrediten zum 31.12.2024	2.839.200 €
--	-------------

Die Stadt kann jedoch von der Kreditermächtigung des Vorjahres Gebrauch machen. Diese gilt nach § 52 Abs. 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres fort.

Wolgast, den 07.05.2025
(Ort, Datum)



Martin Schröter (Bürgermeister)